

Aktenzeichen: 3 AZN 622/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 17. April 1984
- 3 AZN 622/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 24. März 1983
Paderborn - 1 Ca 163/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. Oktober 1983
Hamm - 6 Sa 797/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 622/83

6 Sa 797/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Kahleyß und Wieder beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Oktober 1983 - 6 Sa 797/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der Kläger war vom 1. Februar 1966 bis zum 31. März 1970 bei dem ehemaligen K B , dessen Rechtsnachfolger der Beklagte ist, als technischer Angestellter beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis galt der BAT. Zwischen dem K B und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bestand eine Vereinbarung vom 25.2./17.3.1964 über die Zusatzversicherung der Arbeiter und Angestellten des K B , die am 1. Mai 1963 in Kraft getreten war. Danach waren diejenigen Arbeitnehmer bei der VBL zu versichern, die beim Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und weitere Voraussetzungen erfüllten. Für Arbeitnehmer, die (wie der Kläger) bei ihrer Einstellung bereits das 45. Lebensjahr überschritten hatten, bestand nach § 1 Abs. 2 der Vereinbarung in Verb. mit § 22 Abs. 1 der Satzung der VBL die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung auf Antrag des Arbeitgebers. In dem vorgedruckten Arbeitsvertrag des Klägers vom 1. Februar 1966 war der Passus über eine Zusatzversicherung gestrichen worden. Der Kläger wurde im März 1967 rückwirkend zum 1. Januar 1967 zur Zusatzversicherung bei der VBL angemeldet, nachdem der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 am 1. Januar 1967 in Kraft getreten war. Er bezieht seit 1981 eine Rente.

Der Kläger macht geltend, der Beklagte sei ihm als Rechtsnachfolger des K B zum Schadenersatz verpflichtet, weil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sein ehemaliger Arbeitgeber es schuldhaft unterlassen habe, ihn bereits für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1966 bei der VBL zu versichern. Darin liege ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Bei seinen Bewerbungsgesprächen habe ihm sein damaliger Arbeitgeber die Zusatzversicherung zugesagt. Der Kläger hat eine dementsprechende Feststellungsklage erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie den Anforderungen des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG nicht entspricht. Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat, kann die Nichtzulassungsbeschwerde die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn der Beschwerdeführer darlegt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG hat oder daß eine Divergenz im Sinne des § 72 a Abs. 3 in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Beides hat der Beschwerdeführer nicht dargetan.

1. Der Beschwerdeführer macht geltend, das anzufechtende Urteil weiche von verschiedenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und anderer Landesarbeitsgerichte ab.

Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus dem anzu-



fechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (so ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde jedoch nicht. Sie läßt bereits nicht erkennen, welchen allgemeinen Rechtssatz das Landesarbeitsgericht aufgestellt haben soll. Der Beschwerdeführer trägt vor, sein ehemaliger Arbeitgeber, der K B, sei nach § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 25.2./17.3.1964 in Verb. mit § 22 Abs. 1 der VBL-Satzung verpflichtet gewesen, ihn von Beginn seiner Tätigkeit an bei der VBL zu versichern. Außerdem sei die ihm mündlich erteilte Zusage auf eine Zusatzversicherung nicht erfüllt worden. Die verspätete Anmeldung bei der VBL bedeute eine Verletzung der Fürsorgepflicht sowie des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes und mache infolgedessen den Beklagten als Rechtsnachfolger seines ehemaligen Arbeitgebers schadenersatzpflichtig. In seinen weiteren Ausführungen geht der Beschwerdeführer im einzelnen darauf ein.

Mit seinem Vortrag rügt der Beschwerdeführer lediglich eine vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht. Rechtsfehler wären aber erst im Rahmen einer statthaften Revision zu prüfen. Sie können für sich allein eine Divergenz nicht begründen (vgl. BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979).



2. Soweit sich der Beschwerdeführer ferner auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft, geht aus seiner Begründung nicht hervor, daß es sich bei der vorliegenden Rechtssache um eine Tarifangelegenheit im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG handelt. Wie seinen Ausführungen zu entnehmen ist, macht der Beschwerdeführer selbst nicht geltend, daß der Rechtsstreit die Auslegung eines Tarifvertrages betreffe.

Demnach sind die Rechtsausführungen des Beschwerdeführers nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher nach § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Kahleyß

Wieder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)